

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 6 Aufgaben des Vorstands – alt

(7) Jedes Vorstandsmitglied kann eigenverantwortlich nach den Grundsätzen der §§ 10 und 12 Ausgaben bis zu 50,-- DM tätigen. Der Kassenwart ist zu informieren, und ein Beleg ist ihm auszuhändigen, damit eine ordnungsgemäße Kassenführung ermöglicht wird. Der Vorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung über die Ausgaben zu informieren.

§ 6 Aufgaben des Vorstands – neu

(7) Jedes Vorstandsmitglied kann eigenverantwortlich nach den Grundsätzen der §§ 10 und 12 Ausgaben bis zu 50,- € tätigen. Der Kassenwart ist zu informieren, und ein Beleg ist ihm auszuhändigen, damit eine ordnungsgemäße Kassenführung ermöglicht wird. Der Vorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung über die Ausgaben zu informieren.

§ 10 Ausgaben – alt

(3) Über alle Ausgaben, Verpflichtungen und Auslagen bis zu 2000,-- DM entscheidet die absolute Mehrheit des Vorstandes.

§ 10 Ausgaben – neu

(3) Über alle Ausgaben, Verpflichtungen und Auslagen bis zu 1500€,- € entscheidet die absolute Mehrheit des Vorstandes.

§ 11 Kassenwart – alt

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des KSC und regelt den Zahlungsverkehr. Er überwacht mit Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder die Beitragseingänge.

§ 11 Kassenwart – neu

Die Kassenswartes verwaltet die Kasse des KSC und regeln den Zahlungsverkehr. Sie überwachen die Beitragseingänge.

§ 12 Kassenführung – alt

(1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart unter Berücksichtigung der Grundsätze gem. § 10 in einfacher Form der Einnahme- und Ausgabewirtschaft in einem Buch geführt.

§ 12 Kassenführung – neu

(1) Die Kassengeschäfte werden von den Kassenswartes unter Berücksichtigung der Grundsätze gem. § 10 in einfacher Form der Einnahme- und Ausgabewirtschaft in einem Buch geführt.

§ 13 Mitgliederdaten – alt

Mitgliederdaten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwandt werden.

§ 13 Mitgliederdaten – neu

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3).

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten – alt

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der Beschluss erfolgte am 09.06.1990

§ 14 Inkrafttreten – neu

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der Beschluss erfolgte am 20.03.2020

Änderungen der Satzung

§ 7 Mitgliedschaft – alt

(1) Die Mitgliedschaft des KSC wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Das Mindesteintrittsalter beträgt 10 Jahre. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vereins sowie der Satzung der übergeordneten Verbände. Auf Antrag eines Trainers des KSC kann der Vorstand in Ausnahmefällen einer Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren zustimmen.

(2) Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprochen wird.

§ 7 Mitgliedschaft – neu

(1) Die Mitgliedschaft des KSC wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Das Mindesteintrittsalter beträgt sechs Jahre. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vereins sowie der Satzung der übergeordneten Verbände. Auf Antrag eines Trainers des KSC kann der Vorstand in Ausnahmefällen einer Aufnahme von Kindern unter sechs Jahren zustimmen.

§ 13 Vorstand – alt

(1) Dem Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Sportwart und der Jugendwart.

§ 13 Vorstand – neu

(1) Dem Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, zwei Kassenwarte, der Sportwart und der Jugendwart.

§ 22 Inkrafttreten – alt

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des KSC am 22.06.2015 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 22 Inkrafttreten – neu

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des KSC am 20.03.2020 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.